

BVGer E-5262/2019 vom 11. Dezember 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5262_2019

FR: TAF E-5262/2019 du 11 décembre 2019

IT: TAF E-5262/2019 del 11 dicembre 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden, weshalb das Gericht nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwenden wird.

E. 2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG; vgl. zu den praxisgemässen Anforderungen an das Glaubhaftmachen von Vorbringen BVGE 2015/3 E. 6.5.1 und 2012/5 E. 2.2).

E. 5.1

Die Vorinstanz kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand, so dass deren Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse.

E. 5.2

Zur Begründung hielt sie fest, die Angaben des Beschwerdeführers zu seinen Inhaftierungen seien durchwegs oberflächlich und ausweichend gewesen. Er sei weder in der Lage gewesen darzulegen, wer der Freund seines Onkels gewesen sei, den er getroffen habe, noch wie sich das besagte Treffen genau abgespielt habe. Seinen Aussagen fehle es an Substanz. In Bezug auf seine erste Inhaftierung im Jahr 2012 habe er keinerlei detaillierte Angaben gemacht und auch seine Schilderung zur Haftentlassung sei unsubstantiiert ausgefallen. Sein oberflächliches Antwortverhalten vermittle den Eindruck, dass er das Geschilderte nicht selbst erlebt habe. Auf den Ort der zweiten Haft im Jahr 2013 angesprochen habe er lediglich stereotype und oberflächliche Antworten gegeben. Seine Schilderungen vermittelten den Eindruck als habe er sich dabei an allgemein bekannten Bildern eines Gefängnisses in Sri Lanka orientiert, weil er nicht auf selbst Erlebtes habe zurückgreifen können. Dass er für die zweite Entlassung mehr oder weniger dieselbe Situation wiedergegeben habe, erwecke mangels weiterer substantiiertes Angaben den Eindruck, als rufe er auswendig Gelerntes ab. Auch nach Unterschieden zwischen den beiden Inhaftierungen gefragt, sei er nicht in der Lage gewesen, substantiierte Angaben zu machen. Auf Nachfrage hin habe er angegeben, er sei beim ersten Mal nicht intensiv verhört, beim zweiten Mal aber gefoltert worden und habe auch den Ort gewechselt. Im zweiten Raum seien Folterinstrumente vorhanden gewesen. Diesen Schilderungen fehle es gänzlich an erlebnisorientierten Details. Aufgrund dieser Unglaubhaftigkeitselemente und mangels weiterer konkreter Hinweise bestünden erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt der geltend gemachten Hausdurchsuchung im Jahr 2015.

E. 5.3

In der Beschwerde wird dem entgegengehalten, der Hilfswerksvertreter habe an der Anhörung Anzeichen einer Traumatisierung des Beschwerdeführers beobachten können. Er sei «teilweise nervös und ängstlich» gewesen, die Hände hätten öfters gezittert, die Stimme sei gepresst und unsicher gewesen und bei den Fragen zur Haft scheine es ihm die Sprache verschlagen zu haben. Deshalb sei es dem Beschwerdeführer gar nicht möglich gewesen, klar und logisch auf die Fragen zu antworten. Die Schlussfolgerung des SEM, die Aussagen seien oberflächlich, sei ignorant, da gerade Personen, die gefoltert und verletzt worden seien, oft grosse Mühe hätten, über die Erlebnisse zu sprechen. Aus Selbstschutz und «Blockierung» habe der Beschwerdeführer seine Beziehung zum Bruder von «G. _____» nicht erwähnt. Zudem habe die Vorinstanz kein psychiatrisches Gutachten eingeholt. Der Sachverhalt sei deshalb unrichtig erstellt. Die Aussagen des Beschwerdeführers seien im

Übrigen konsistent und widerspruchsfrei gewesen.

E. 6.1

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellen die Asylbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz). Dabei muss die Behörde die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Für das erstinstanzliche Asylverfahren bedeutet dies, dass das SEM zur richtigen und vollständigen Ermittlung und Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts verpflichtet ist und auch nach allen Elementen zu forschen hat, die zugunsten der asylsuchenden Person sprechen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder wenn nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden. Die Behörde ist jedoch nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind vielmehr nur dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen. Alle erheblichen Parteivorbringen sind sodann zu prüfen und zu würdigen, wobei sich das Ergebnis der Würdigung in der Entscheidungsbegründung niederschlagen hat (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 35 Abs. 1 VwVG).

E. 6.2

Die Parteien haben gemäss Art. 29 VwVG Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 S. 293; BVGE 2009/35 E. 6.4.1, m.w.H.). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörde, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der oder die Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 S. 188).

E. 7.1

Der angefochtene Entscheid des SEM wird den genannten Kriterien nicht in der erforderlichen Weise gerecht. Die Vorinstanz hat es unterlassen, sich mit den Vorbringen

des Beschwerdeführers hinreichend auseinanderzusetzen. Die Vorinstanz hielt lediglich fest, die vom Beschwerdeführer vorgebrachten beiden Verhaftungen und die Hausdurchsuchung bei seinen Eltern seien nicht glaubhaft, da er unsubstantiierte und nicht erlebnisorientierte Angaben gemacht habe. Größere Unstimmigkeiten hat sie dem Beschwerdeführer nicht vorgehalten. Wie in der Beschwerde zu Recht geltend gemacht wird, hat die zur Beobachtung eines fairen Verfahrens anwesende Hilfswerksvertretung im Anschluss an die Anhörung vermerkt, der Beschwerdeführer habe teilweise nervös und ängstlich gewirkt, seine Hände und Lippen hätten gezittert und seine Stimme gepresst und unsicher geklungen. Bei bestimmten Fragen scheine es ihm die Sprache verschlagen zu haben, er habe mit der Antwort gezögert und mehrheitlich eine geängstigte Reaktion gezeigt. Ferner habe er von andauernden Schmerzen berichtet. Die Hilfswerksvertretung vermutete aufgrund des Auftretens des Beschwerdeführers eine mögliche Traumatisierung und regte eine psychiatrische Abklärung an. Da die Vorinstanz dem Beschwerdeführer unsubstantiierte Aussagen vorhält, hätte sie sich bei der Würdigung seiner Vorbringen zwingend mit den Bemerkungen der Hilfswerksvertretung auseinandersetzen müssen. In der Beschwerde wird geltend gemacht, es gehe aus diesen Hinweisen hervor, dass es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen sei, klar und nach «unserer» Logik auf die Fragen zu antworten. Gerade Menschen, die gefoltert und verletzt worden seien, hätten oft grosse Mühe, über die Erlebnisse zu sprechen. Wegen der in Fachkreisen bekannten Aussageblockierung von Folteropfern seien die Beobachtungen der Hilfswerksvertretung von zentraler Bedeutung für die Sachverhaltsabklärung. Der Beschwerdeführer gab ferner an, E. _____ (ein Mitglied der LTTE und Freund seines Onkels) habe regelmässig seine Grossmutter besucht. Bei diesen Gelegenheiten habe er (der Beschwerdeführer) (...), habe ihm (...) und auch finanzielle Beiträge geleistet. Ferner sei der verschollene Onkel mütterlicherseits ein Kämpfer bei den LTTE gewesen. Er habe mit seiner Grossmutter einen Freund seines Onkels, ein ehemaliges Mitglied der LTTE, besucht, um Informationen über diesen Onkel zu erhalten. Deswegen sei er mitgenommen und befragt worden. Ferner führte er aus, er habe für die TNA (...) und (...). Ein Wahlkandidat sei eng mit einem seiner Cousins befreundet. Die Vorinstanz hat sich weder dazu geäussert, ob sie diese Ausführungen für glaubhaft halte noch hat sie deren Asylrelevanz geprüft. Weiter hat sie gänzlich unterlassen, zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund risikobegründender Faktoren bei einer Rückkehr nach Sri Lanka der Gefahr einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt sein könnte. Spätestens bei dieser zwingend zu erfolgenden Prüfung der Risikofaktoren gemäss Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 wären die oben genannten Vorbringen aber zu würdigen und das Ergebnis entsprechend in der Verfügung festzuhalten gewesen.

E. 7.2

Daraus ergibt sich, dass sich die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung nicht mit allen Vorbringen des Beschwerdeführers befasst hat, womit sie den Sachverhalt unvollständig respektive unrichtig festgestellt und damit den Anspruch auf rechtliches Gehör und insbesondere die Begründungspflicht verletzt hat.

E. 8.1

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs führt grundsätzlich - das heisst ungeachtet der materiellen Auswirkungen - zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Eine Heilung der Gehörsverletzung aus prozessökonomischen Gründen auf Beschwerdeebene kommt vorliegend aufgrund der schweren Verfahrensverletzung nicht in Betracht, zumal dem

Beschwerdeführer damit eine Prüfungsinstanz verloren ginge.

E. 8.2

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als die vorinstanzliche Verfügung vom 9. September 2019 aufzuheben und die Angelegenheit zur vollständigen und korrekten Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, sowie zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Angesichts dessen erübrigt es sich, auf die weiteren Vorbringen, Anträge und eingereichten Beweismittel einzugehen, weil sie ebenfalls Gegenstand des wiederaufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahrens sein werden und die Vorinstanz sich damit zu befassen haben wird.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der am 11. November 2019 geleistete Kostenvorschuss im Betrag von Fr. 750. ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

E. 9.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter hat keine Honorarnote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird verzichtet, da sich der Gesamtaufwand für die Beschwerdeerhebung abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zu Lasten des SEM eine pauschale Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'300. (inkl. Auslagen) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.